

lichkeit der treibenden Chemikalien ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte, lagen die Verhältnisse bei Blech- und Hefenapfkuchen anders. Bei diesen beiden Gebäcken wurde die Hefe, wie schon erwähnt, durch den erhöhten Zuckeranteil, der ja aus der Abbildung des Blechkuchens urd Hefenapfkuchenrezeptes ersichtlich ist, so weit geschädigt, daß erst durch neue Verarbeitungsvorschriften die größtmögliche Fetteinsparung erreicht werden konnte. Der Blätterteig, der nun folgt (Abb. 6), fällt insofern aus dem Rahmen der bisher besprochenen heraus, als er bisher nur mit Mehl und Fett hergestellt wurde. Durch die Einführung von Zucker in die Rezepte konnten wir 30% des Fettes einsparen. Auch bei der Abbildung des Streusels erkennt man sofort, daß gegenüber den bisherigen Rezepten der Fettanteil erheblich, und zwar um 50%, gesenkt worden ist, während der Zuckeranteil in gleichem Maße ansteigt (Abb. 7). Beim gespritzten Teegebäck war bisher der Fettanteil größer als der Zucker-

anteil. Trotz der Einhaltung der alten Qualität des Gebäckes gelang es, das Verhältnis von Fett zu Zucker umzukehren und 35% des bisher verwendeten Fettes einzusparen (Abb. 8). Wohl die verbreitetste Gebäckart stellen der Mürbeteig und die mit ihm zusammenhängenden Gebäcksorten dar (Abb. 9). Aus diesem Grunde kommt der erreichten Höchstfetteinsparung von 75% eine gesteigerte Bedeutung zu. Die schweren Sandmassen (Abb. 10) erhalten ihr charakteristisches Gepräge durch den sehr hohen Fettanteil. Erklärlicherweise konnte daher bei dieser Backware die Fetteinsparung nicht so ausgedehnt werden wie bei anderen Gebäcken, aber trotzdem konnte der Fettverbrauch um 25% eingeschränkt werden. Die letzte Gebäcksorte, der Plunderteig (Abb. 11), wird, wie aus der Abbildung hervorgeht, ebenso wie der Blätterteig bisher ohne jeden Zuckerzusatz hergestellt. Wir haben erstmalig eine Verwendung von Zucker propagiert und eine Fetteinsparung von etwa 50% erzielt. [A. 75]

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Zum unlauteren Wettbewerb durch Beeinflussung mittels eines Aufsatzes (§ 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). (Aus einer Entscheidung des Reichsgerichtes v. 30. März 1938 — II 159/37.) Wissenschaftliche Veröffentlichungen können an sich nicht den Tatbestand einer unerlaubten Wettbewerbshandlung erfüllen. Die Wissenschaft darf nicht eingeeignet werden; dies gilt insbesondere auch für das Gebiet des Volksgesundheitswesens, einschließlich Heilmittelerzeugung. Wo die Volksgesundheit in Frage steht, haben die Belange des einzelnen zurückzutreten, und es wäre unverantwortlich, die wissenschaftlich begründete Ablehnung eines eingeführten Arzneimittels durch einen Gelehrten deshalb unterbinden zu wollen, weil die Aussichten des Herstellers des Mittels auf weiteren Absatz dadurch gefährdet würden. Unabhängige Äußerungen der Wissenschaft wollen weder geschäftliche Erfolge der Hersteller fördern noch den Hersteller eines ungünstig beurteilten Mittels schädigen und können deshalb nicht nach Wettbewerbsgrundsätzen beurteilt werden. Die Erfahrung lehrt aber, daß neben der freien und unabhängigen wissenschaftlichen Forschung zuweilen Arbeiten und Veröffentlichungen zu verzeichnen sind, denen diese Eigenschaften fehlen, mithin unlauterer Wettbewerb im Mantel der wissenschaftlichen Betrachtung auftritt, z. B. wenn der Verfasser eines Aufsatzes von einem Unternehmen abhängig ist und dessen Erzeugnisse durch eine an sich rein sachliche Beschreibung gegenüber denjenigen anderer Mitbewerber begünstigt oder wenn ein Aufsatz von dem an seinem Erscheinung interessierten geschäftlichen Unternehmen bestellt und bezahlt wird. Das gleiche ist der Fall, wenn es einer Firma gelingt, in irgend einer Form auf die Abfassung der Darlegung eines Wissenschaftlers Einfluß zu gewinnen, so daß die Abhandlung mit einem von der Firma gewollten und ihr vorteilhaften oder einer anderen Firma nachteiligen Inhalt veröffentlicht wird. Denn der Leser einer wissenschaftlichen Abhandlung, die in einer angesehenen Fachzeitschrift erscheint, muß annehmen, daß eine freie und unbeeinflußte Meinung des Verfassers vorliegt. Die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs sind selbstverständlich vor allem dann verletzt, wenn durch eine geradezu ganz oder teilweise wahrheitswidrige oder aber auch lückenhafte Darstellung eine Täuschung des Kundenkreises bewirkt wird. (Jur. Wochenschr. 1938, S. 1904, Nr. 46.) [GVE. 71.]

Zum Wettbewerb durch eine Werbeschrift. (§ 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.) In einer aus besonderem Anlaß herausgegebenen Werbeschrift, die einen Rückblick auf die Entwicklung des Geschäftsbetriebes enthält (z. B. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen) ist es nicht erforderlich, alle Einzelheiten aus dem Werdegang des Unternehmens anzugeben, wie z. B. einen anfänglich mitbetriebenen, später aufgegebenen Geschäftszweig. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 6. April 1938 — II 186/37; Jur. Wochenschrift 1938, S. 1905, Nr. 47.) [GVE. 70.]

Werbung mit dem Hinweis „DRP. angemeldet“. Die unter GVE. 26¹) mitgeteilte Verlautbarung des Werberates der deutschen Wirtschaft ist nach Bekanntgabe dieser Stelle (Wirtschaftswerbung, Heft 5) dahin zu ergänzen, daß die Bezeichnung „DRP. angemeldet“ dann verwendet werden darf, wenn das Reichspatentamt gemäß § 30 des Patentgesetzes die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen hat. Im übrigen wird Werbungstreibenden, die vor dem 15. März 1938 hergestellte, nach der jetzigen Fassung der Verlautbarung unzulässige Werbesachen besitzen, zu deren Aufbrauch allgemein eine Aufbrauchsfrist bis zum 1. Oktober 1938 bewilligt. Im Zusammenhang hiermit sei darauf hingewiesen, daß nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes v. 30. März 1938 — II 207/37 — die Verwendung des Ausdrucks „gesetzlich geschützt“ auch zur Bezeichnung eines Gebrauchmusterschutzes bei der Werbung zulässig ist. [GVE. 73.]

Berufung und Anschlußberufung im Nichtigkeitsverfahren. In dem vorliegenden Nichtigkeitsstreit hat das Reichspatentamt die Klage abgewiesen, jedoch im Anspruch zwecks Klarstellung verschiedene Zusätze eingefügt und eine Umstellung vorgenommen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat nach Ablauf der in § 42 des Patentgesetzes vorgesehenen Berufungsfrist Anschlußberufung eingelegt. Das Reichsgericht hat die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers u. a. mit folgender Begründung für zulässig erachtet:

Voraussetzung der Zulässigkeit ist allerdings, daß der Berufungskläger durch die angefochtene Entscheidung belastigt ist. An sich ist schon im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine Nachprüfung der Beschwerde nötig. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, die Frage, ob der Berufungskläger belastigt ist, ob also der Gegenstand des Anspruchs durch die vom Reichspatentamt vorgenommene Klarstellung gegenüber seinem bisherigen Inhalt eingeeignet ist, mit der zu entscheidenden materiellen Frage, ob der Fachmann den Anspruch schon nach der alten Fassung so verstehen mußte, wie er jetzt formuliert ist, zusammenfällt, dann ist für eine Entscheidung nur über die Zulässigkeit der Berufung kein Raum. Es müssen dann dieselben Grundsätze Anwendung finden, die von der Rechtsprechung bei der Frage des Vorliegens der Prozeßvoraussetzungen insbesondere hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit entwickelt sind. Im Anschluß an die grundlegende Entscheidung in RGZ. Bd. 29, S. 373, ist jetzt Rechtsprechung und Schrifttum fast einhellig der Ansicht, daß, soweit die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen mit den den Anspruch selbst begründenden zusammenfallen, diese im Rahmen der Zuständigkeit keines Beweises bedürfen, soweit sie gleichzeitig notwendige Tatbestandsmerkmale des Anspruchs sind,

¹⁾ Diese Ztschr. 51, 193 [1938].

d. h. soweit die Bejahung des Anspruchs begrifflich diejenige der Zuständigkeit in sich schließt. Denn für die Zuständigkeit kommt es auf den behaupteten Anspruch an.

Es genügt daher für die Bejahung der Zulässigkeit der Berufung, daß der Beklagte behauptet hat, die von der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts dem Patentanspruch zur Klarstellung gegebene Fassung schränke den Gegenstand des Patents gegenüber der bisherigen Fassung ein.

Aber auch die erst nach Ablauf der im § 42 Abs. 1 PG. vorgesehenen Frist von dem Kläger eingelegte Anschlußberufung ist zulässig.

Zwar ist im Patentgesetz selbst und in der Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 30. September 1936 über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen ebensowenig wie im alten Patentgesetz und der bisherigen Verordnung vom 6. Dezember 1891 eine Bestimmung über die Anschlußberufung enthalten. Aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung hat das Reichsgericht bisher in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in einer Entscheidung vom 6. April 1935 (Mitt. 1935, S. 238), den Schluß gezogen, daß die Anschlußberufung im Nichtigkeitsstreit nicht zulässig sei. In der angeführten Entscheidung hat das Reichsgericht in dem Umstande, daß die Anschlußberufung weder im Gesetz noch in der Verordnung erwähnt ist, ein mehr äußerliches Moment gesehen und entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß bei Zulassung der Anschlußberufung der erkennende Senat noch bis zum letzten Augenblick mit neuem Prozeßstoff belastet werden könnte, da eine Ausschlußfrist für die Anschlußberufung mangels entsprechender gesetzlicher Unterlagen nicht festgestellt werden könne. Das widerspreche aber dem Verfahrensgang in Nichtigkeitssachen wie auch dem Gang in Revisionssachen, wie er sich sonst vor dem Reichsgericht abspiele, so sehr, daß man daraus mit Recht gegen die Zulässigkeit der Anschlußberufung schließen müsse.

Dieser Standpunkt kann nicht aufrechterhalten werden. Die Anschlußberufung kommt nach der ZPO, von dem Falle der Klageerweiterung abgesehen, dann in Betracht, wenn in der ersten Instanz keine Partei völlig obgesiegt und die eine Partei sich zunächst dazu entschlossen hat, es bei der erstinstanzlichen Entscheidung bewenden zu lassen, sich aber mit Rücksicht darauf, daß der Gegner Berufung einlegt und der Rechtsstreit infolgedessen doch in die Berufungsinstanz gehen muß, dazu entschließt, nunmehr auch ihrerseits Berufung als Anschlußberufung einzulegen. Es interessiert hier nur die Berufung, die nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt ist und daher als selbständige Berufung nicht angesehen werden kann. Sie kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil ergeht, erfolgen.

Gleiches muß aber auch für die Anschlußberufung im Patentnichtigkeitsstreit, falls sie zugelassen wird, gelten. Bei der Bedeutung für die Allgemeinheit, die der Aufrechterhaltung oder Beseitigung eines Schutzrechtes zukommt, erscheint es sogar in noch höherem Maße geboten, jeden Rechtsbehelf dem Erfinder oder dem Nichtigkeitskläger zugänglich zu machen, der geeignet ist, der materiellen Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Denn die Fälle, in denen nach nur teilweiser Vernichtung eines Patentes durch die Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts und Einlegung der Berufung nur seitens einer Partei, durch ein in der Berufungsinstanz eingeholtes Sachverständigungsgutachten alle mit dem angegriffenen Patent in Zusammenhang stehenden Fragen so völlig und in der Richtung geklärt sind, daß auch der zunächst nicht angefochtene Teil der Entscheidung sich als unrichtig darstellt, sind in der Praxis des Senats schon mehrfach vorgekommen. Bei Nichtzulassung der Anschlußberufung müßte es in diesen Fällen insoweit bei der als unrichtig erkannten Entscheidung der I. Instanz verbleiben. Denn daß in einem derartigen Fall das Berufungsgericht nicht in der Lage ist, über die gestellten Parteianträge hinaus von Amts wegen eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung vorzunehmen, ist in dem bereits erwähnten Urteil des Senats vom 6. April 1935 zutreffend ausgeführt. Andererseits erfordert aber der das neue Patentgesetz beherrschende Grundsatz, dem Erfinder die ihm nach seinem Verdienst zukommende Belohnung in Gestalt eines entsprechenden Schutzrechtes zu sichern, die Allgemeinheit aber vor unberechtigten sperrenden Patenten zu schützen, in erhöhtem Maße dafür Sorge zu tragen, daß der Sieg der Wahr-

heit und des Rechts nicht an prozeßrechtlichen Bedenken scheitert.

Solche Bedenken, wie sie in der Entscheidung vom 6. April 1935 (Mitt. 1935, S. 238) hervorgehoben sind, können als ausschlaggebend nicht mehr anerkannt werden. Im allgemeinen werden die Bestimmungen der § 1 und 7 der VO vom 30. September 1936, gegebenenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen der ZPO über verspätetes Vorbringen, dem Senat ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, um das nachträgliche Vorbringen in sachgemäßen Grenzen zu halten. Wenn in Einzelfällen trotzdem Schwierigkeiten auftreten, so dürfen solche Schwierigkeiten nicht dazu führen, eine Einrichtung, die an sich, wie dargelegt, dem Sinn des neuen Patentgesetzes entspricht, auszuschalten. Vielmehr müssen und werden solche Schwierigkeiten überwunden werden. (Beschluß des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 20. Mai 1938 [I 59/38]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 236ff.)

[GVE. 82.]

Berechnung und Höhe des wegen Patentverletzung entstandenen Schadens. Dem Patentinhaber stehen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Berechnung seines Schadens verschiedene Wege zur Verfügung. Er kann berechnen, was er weniger abgesetzt hat, oder die ihm entgangenen Lizenzgebühren veranschlagen, oder er kann drittens den vom Verletzer erzielten Gewinn für sich beanspruchen. Dabei ist aber zu beachten, daß jede dieser Berechnungsarten an Voraussetzungen geknüpft ist, die erfüllt sein müssen, wenn die gewählte Berechnungsart zum Erfolg führen soll. So setzt die Geltendmachung des dem Patentinhaber entgangenen Gewinns voraus, daß er in der Lage gewesen wäre, den beanspruchten Gewinn zu erzielen, wenn die Verletzung nicht stattgefunden hätte. Der Anspruch auf Herausgabe des von dem Verletzer erzielten Gewinns stützt sich auf die § 687, Abs. 2, § 667 BGB. Der Gewinn, dessen Herausgabe der Patentinhaber verlangt, muß also durch die Benutzung seines Patents erzielt sein. Es muß, anders ausgedrückt, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Benutzung des Patents und dem erzielten Gewinn gegeben sein. Nicht immer ist der durch den Vertrieb einer patentverletzenden Vorrichtung erzielte Gewinn in voller Höhe auf die Benutzung eines einzigen fremden Patents zurückzuführen. Wenn eine Vorrichtung zwei oder mehr Patente verschiedener Patentinhaber verletzt, dann kann nicht jeder von den Inhabern der verletzten Schutzrechte die Herausgabe des ganzen durch den Vertrieb der Vorrichtung erzielten Gewinns verlangen. Dann muß vielmehr ermittelt werden, in welchem Umfang der Gewinn auf die Benutzung jedes einzelnen der verletzten Patente zurückzuführen ist. Die Sache kann aber auch so liegen, daß der Patentverletzer neben einer fremden Erfindung seine eigene benutzt. Wenn in einem solchen Falle der technische Vorzug der patentverletzenden Vorrichtung nicht so sehr auf der Benutzung des fremden Schutzrechts als vielmehr auf der Verwertung der eigenen Erfindung des Patentverletzers beruht, so würde es nicht der Billigkeit entsprechen, wenn der Inhaber des fremden Schutzrechts die Herausgabe des ganzen Gewinns verlangen könnte, obwohl die Benutzung des fremden Patents, dem für die Wirkung der ganzen Vorrichtung vielleicht nur eine untergeordnete Bedeutung zukam, zur Erzielung des Gewinns nur wenig beigetragen hat. Dann muß eine Aufteilung des Gewinns nach dem Maße, in dem die Benutzung der verschiedenen Schutzrechte zum Erfolge beigetragen hat, mit der Wirkung stattfinden, daß nur der durch die Benutzung des verletzten Patents erzielte Gewinn herauszugeben ist. (Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 15. November 1937 [I 102/37]. „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ 1938, S. 122 u. ff.)

[GVE. 54.]

Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren. Die Nebenintervention auf Seiten des Nichtigkeitsklägers ist im zweiten Rechtszuge des Nichtigkeitsverfahrens zulässig, wenn der Nebenintervent wegen angeblicher Patentverletzung wiederholt vom Patentinhaber verwarnt worden ist. Der Ablauf der Frist des § 37 Abs. 3 PG. (Präklusivfrist) steht dem Beitritt nicht entgegen. (Beschluß des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13. Juni 1938 [I 81/38]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 241.)

[GVE. 83.]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Patentinhaber hatte die gemäß § 11 Abs. 3 PG. angemahnte 5. Jahresgebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt. Gegen die Versäumung der gesetzlichen Zahlungsfrist hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da er durch ein Zusammentreffen von Grippe und Zuckerkrankheit an der fristgerechten Zahlung verhindert worden sei und infolge seiner Krankheit auch bis zwei Monate vor der tatsächlichen Zahlung durch seelische Depression außerstande geblieben sei, an die Nachholung der versäumten Zahlung zu denken. Der Antrag wurde von der Patentverwaltungsabteilung abgelehnt. -Der Beschwerdesenat hat dagegen die Wiedereinsetzung für gerechtfertigt erachtet, da der Patentinhaber sich infolge von Krankheit in einem Zustand seelischer Depression befand und infolgedessen die Übersicht über seine Schutzrechtsverhältnisse verloren hatte. (Beschluß der Patentverwaltungsabteilung vom 8. Januar 1938 [Patent 634 059]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“, 1938, S. 253.) [GVE. 84.]

Zusatzpatent und Nichtigkeitsverfahren. Im Nichtigkeitsverfahren ist auch das Zusatzpatent wie jedes andere Patent darauf zu prüfen, ob es gegenüber dem Stande der Technik einen technischen Fortschritt von erforderlicher Bedeutung enthält. Ist das Hauptpatent nicht veröffentlicht, so kommt dieses zwar für die Frage des Fortschritts und der Erfindungshöhe des Zusatzpatents nicht in Betracht, nur muß das Zusatzpatent gegenüber dem Hauptpatent mehr bringen als eine selbstverständliche, jedem Sachverständigen geläufige Maßnahme. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 5. April 1938 [I 154/37, RPA.]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 234.) [GVE. 81.]

Offenbarung der Erfindung, Patentschrift und Erteilungsakten. An dem Grundsatz, daß nur geschützt werden kann, was in der Patentschrift offenbart ist, hält das Reichsgericht fest. Daraus folgt schon ohne weiteres, daß das, was nur in den Erteilungsakten enthalten ist, dagegen aus der Patentschrift in keiner Weise entnommen werden kann, auch nicht im Wege der Klarstellung in das Patent hineingebracht werden darf. Die Erteilungsakten interessieren also in diesem Zusammenhang nur insoweit, als sie die etwa bestehenden Zweifel darüber beseitigen können, ob nicht vielleicht dem Patentinhaber durch eine Klarstellung etwas geschützt wird, was er bei der Anmeldung bzw. vor der Patenterteilung gar nicht erkannt hat. Diese Frage bedarf keiner Prüfung, wenn die Patentschrift für eine solche Klarstellung keinen Anlaß bietet. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 26. April 1938 [I 161/37, RPA.]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 233 u. 234.) [GVE. 80.]

Beschränkung des Patentschutzes im Erteilungsverfahren. Eine Beschränkung des Patentschutzes im Erteilungsverfahren ist nur dann anzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Wille des RPA deutlich zum Ausdruck gekommen ist und der Anmelder sich mit dieser Beschränkung einverstanden erklärt hat. Aus der Tatsache, daß der Patentucher sich mit der vom Patentamt vorgeschlagenen Fassung des Patentanspruchs einverstanden erklärt hat, kann keineswegs gefolgert werden, daß er sich einer Beschränkung des Schutzmanges seines Patentes gefügt hatte. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 8. April 1938 [I 174/37, Karlsruhe]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 227ff.) [GVE. 79.]

Neuregelung der dienstlichen Verhältnisse der behördlichen Angestellten. Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO), Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis (TOA), Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder als Arbeiter, weiterhin zwei besondere Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder der Straßenbahn (SBT) und der Staatsforstverwaltungen (SFT) vom 1. April 1938 (Reichsarbeitsbl. 1938, Nr. 12; Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1938, Nr. 17, 18). Die neuen Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. April 1938 für alle Personen, die auf Privatdienstvertrag bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (des Reiches, der Länder, der Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes) im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Be-

trieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 220) beschäftigt sind. Von diesem umfassenden Geltungsbereich ausgenommen sind die Lehrlinge sowie die Verwaltungen und Betriebe der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner Volontäre, Praktikanten, nichtplanmäßige Assistenten, Lektoren und Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie andere hier nicht interessierende Berufsgruppen. Die allgemeine Tarifverordnung regelt zunächst die persönlichen Dienstpflichten (Pflichten der Treue, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, Verbot der Geschenkannahme usw.) und lehnt sich hiermit eng an das Beamtenrecht an. Es folgen dann Vorschriften über die Anrechnung von Vordienstzeiten, über die tägliche Arbeitsdienstzeit, über Urlaub, über Versäumnis durch Krankheit und andere Umstände, über Ausscheiden durch Entlassung, Kündigung, Tod usw., über die ärztliche Untersuchung, die Dienstkleidung, Schutzkleidung, Werkdienstkleidung, Dienstwohnung, über Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankenversorgung. Die Tarifordnungen A und B befassen sich mit der Vergütung. Vergütungsgrundlagen bilden bei den Angestellten der Wert der Leistung, der dienstliche Wohnsitz, das Lebensalter und der Familienstand. Demgemäß besteht die Vergütung, ebenso wie bei den Beamten, aus der Grundvergütung mit dem alle 2 Jahre sich erhöhenden Steigerungsbetrag, aus dem Wohnungsgeldzuschuß sowie dem etwaigen örtlichen Sonderzuschlag und den etwaigen Kinderzuschlägen. Die Sätze sind denjenigen für Beamte im wesentlichen angeglichen. Ebenso gelten für die Angestellten sinngemäß auch die 3 Gehaltskürzungsverordnungen. Es gibt jetzt 10 Vergütungsgruppen I—X, von denen X die niedrigste Gruppe darstellt. Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung (also auch Chemiker) sind z. B. in die Vergütungsgruppe III eingereiht. Haben sie eine verantwortliche Tätigkeit und sich längere Zeit bewährt, so können sie nach Gruppe II gelangen. Zur Gruppe I gehören wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung, die eine besonders verantwortliche und leitende Tätigkeit ausüben oder sehr hochwertige Leistungen aufweisen. Indessen sind diejenigen Chemiker an den Auslandsfleischbeschaustellen, die nicht den Ausweis als „Geprüfter Nahrungsmittelchemiker“ besitzen, nur in Gruppe IV eingereiht. Technische Angestellte mit abgeschlossener Mittelschulbildung gehören je nach Art der zu leistenden Arbeit, Maß der Verantwortlichkeit, Menge der Erfahrungen zu den Gruppen VIa bis IV. Für ledige wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung unter 30 Lebensjahren sowie für ledige technische Angestellte mit technischer Mittelschulbildung und weiterhin für beschäftigte Ehefrauen unter 26 Lebensjahren ist die Vergütung geringer; sie setzt sich nur aus Grundvergütung und örtlichem Sonderzuschlag zusammen. Technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung sind zunächst nach VII, ohne eine solche nach VIII eingruppiert; im übrigen gilt das Zuvorgesagte sinngemäß. [GVE. 72.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs, für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Dr. M. Schlötter, Hon.-Prof. für Elektrometallurgie an der T. H. Berlin, Laboratorium zur Entwicklung galvanischer Anlagen, feiert am 23. Oktober seinen 60. Geburtstag.

Ernannt: Dr. Maria Lipp, Dozent in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der T. H. Aachen, zum n. b. a. o. Prof.

Dr. P. Holtz, Dozent in der Medizin. Fakultät der Universität Greifswald, wurde beauftragt, ab November die neuerrichtete Professor für physiolog. Chemie in der Medizin. Fakultät der Universität Rostock vertretungsweise zu übernehmen.

Dr.-Ing. habil. E. Kadmer, München, erhielt die Dozentur für das Fach „Chemische Technologie der Öle und Fette“ in der Fakultät für Chemie der T. H. München.

Gestorben: Oberreg.-Rat Hofrat Prof. Dr. Th. Omeis, früher Direktor der Würzburger Staatl. Nahrungs- und Genussmitteluntersuchungsanstalt, am 15. Oktober in München im Alter von 75 Jahren.